



16.2.1955

IX - 225/3 - 1955

Gemeinde Wilhelmsburg,
2 Linden,
Naturdenkmal

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die am rotmarkierten Weg, der von Kreisbach zur Rudolfshütte führt, auf E.Z. 6, Parz. Nr. 662, Kat. Gemeinde Kreisbach, auf einer Wiese stockenden, von der Rudolfshütte etwa 200 m entfernten 2 Lindenbäume, deren Kronen ineinanderstehen, gemäß §§ 2, 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr.40/1952, im Zusammenhalte mit § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. 41/1952, zu

N a t u r d e n k m a l e n .

Über ein Begehren auf Schadloshaltung kann gemäß § 17 n.ö. Naturschutzgesetz derzeit noch nicht entschieden werden.

B e g r ü n d u n g :

Bei den gegenständlichen Linden handelt es sich um Naturgebilde, die wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, sowie der sich an sie knüpfenden historischen Überlieferung erhalten werden sollen.

Der Eigentümer Johann Groiss, Kreisbach 6, hat am 5.7. 1954 die niederschriftliche Erklärung abgegeben, daß er der Unterschutzstellung seine Zustimmung erteilt. Hinsichtlich einer Schadloshaltung, da er diese Linden nach seinen Angaben verkaufen wollte, kann erst nach Rechtskraft des Unterschutzstellungsbescheides entschieden werden. Wird durch die Erklärung zu einem Naturdenkmal die Wirtschaftsführung wesentlich erschwert oder der Ertrag erheblich gemindert, so kann dem Erhaltungspflichtigen gemäß § 17 Naturschutzgesetz eine angemessene Schadloshaltung, sofern diese nicht aus anderen Mitteln bezahlt wird, durch die Landesregierung aus ihren Mitteln

zugebilligt werden, wenn das Ansuchen binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides eingebracht wird.

Die Unterschutzstellung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann Groiss, Wilhelmsburg, Kreisbach Nr. 6;
- ✓ 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, z.Zl. L.A. III/2 - 28/1 n - 1955 vom 25.1.1955;
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Wilhelmsburg;
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Wilhelmsburg zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 Naturschutzgesetz.



Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]